

BVGer E-2345/2015 vom 21. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2345_2015

FR: TAF E-2345/2015 du 21 mai 2015

IT: TAF E-2345/2015 del 21 maggio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM bzw. SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 304 f.).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.5

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller machte in seinem Begehren vom 17. August 2009 gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG neue Beweismittel geltend, welche untermauern würden, dass er in Angola wegen der Freilassung eines Patienten aus dem Spital G._____ gesucht werde. Die Dokumente habe er per DHL (Paket- und Briefexpressdienst) erhalten; indes habe er diese nicht sofort eingereicht, da er ein vollständiges Gesuch - d.h. zusammen mit den medizinischen Unterlagen für das Wiedererwägungsgesuch an das BFM - habe vorlegen wollen. Der zuletzt ausgestellte Arztbericht vom (...) 2009 habe daher als Stichdatum zu gelten, folglich sei die Frist von 90 Tagen (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) eingehalten. Angesichts des Ausgangs des Revisionsverfahrens kann die Frage der Rechtzeitigkeit vorliegend indes offen gelassen werden.

E. 2.3

Soweit in der Eingabe vom 17. August 2009 die Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts bemängelt werden, ist dazu festzuhalten, dass es sich dabei um eine blossе Urteilskritik handelt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die abschliessend aufgezählten Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N. 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Günigerich, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2007, Art. 121 N. 7).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, weil sie dem Gesuchsteller damals nicht bekannt waren oder ihre Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

E. 3.2

Mit Urteil vom 8. Mai 2009 stützte das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Einschätzung, dass die Asylvorbringen des Gesuchstellers als nicht glaubhaft qualifiziert werden könnten. Dabei stellte es auch fest, dass keine Beweismittel eingereicht worden seien.

E. 3.3

In seiner Eingabe vom 17. August 2009 vertrat der Gesuchsteller die Ansicht, dass das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums der Republik Angola (bzw. der Leitung des Hospitals G._____) vom (...) 2008 und das undatierte Schreiben des Pfarrers der Kirchgemeinde darlegen würden, dass er in Angola wegen der Freilassung eines Patienten aus dem Spital gesucht werde. In seiner Heimat müsste er aufgrund der Fluchthilfe eine Gefängnisstrafe verbüssen. Diesbezüglich würden sich Fragen nach einem fairen Prozess und einer menschlichen Behandlung im Gefängnis stellen.

E. 3.4

In der Kopie des Rundschreibens vom (...) 2008 bittet die Leitung des Spitals G._____ die Polizei, den Krankenpfleger J. _____ festzunehmen, da er einem in das Spital eingewiesenen Patienten zur Flucht verholfen habe. Das undatierte Schreiben von

K. _____, dem zuständigen Pfarrer der Kirchgemeinde (...), bestätigt, dass der Gesuchsteller seit (...) 2008 in der Kirchgemeinde nicht mehr gesehen worden sei, weswegen diese beschlossen habe, die Suche nach ihm einzustellen. Aus diesen Beweismitteln sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach der Gesuchsteller polizeilich gesucht sein soll. Das Rundschreiben der Spitalleitung beinhaltet lediglich eine Bitte an die Polizei, den ehemaligen Krankenpfleger festzunehmen. Indes ist unklar, ob die Polizei dieser Bitte entsprach und den Namen des Gesuchstellers tatsächlich auf eine polizeiliche Fahndungsliste setzte. Folglich kann nicht gesagt werden, dass der Gesuchsteller behördlich verfolgt wird. Im Übrigen dürfte auch kein asylrechtliches Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG für eine derartige polizeiliche Suche auszumachen sein, wenn sie denn glaubhaft wäre. Auch stellen die Ausführungen des Pfarrers der Kirchgemeinde des Gesuchstellers keinen Beweis dar, dass Letzterer eine gesuchte Person ist. Zudem handelt es sich bei den Beweismitteln um Kopien, welchen ein geringer Beweiswert zukommt. Nach dem Gesagten sind die eingereichten Beweismittel nicht geeignet, die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Mai 2009 erwogenen Feststellungen zu revidieren. Damit ist das Kriterium der revisionsrechtlichen Erheblichkeit nicht erfüllt (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 3.5

Im Übrigen ist äusserst fraglich, ob der Gesuchsteller die Beweismittel - welche mutmasslich vor dem Urteil vom 8. Mai 2009 entstanden sind - tatsächlich erst nach dem Beschwerdeverfahren hatte einreichen können (vgl. Art. 46 VGG und Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Das Rundschreiben vom (...) 2008 war schon über ein Jahr vor dem Urteil vom 8. Mai 2009 entstanden, was darauf hindeuten könnte, dass der Gesuchsteller schon vor dem Urteil davon Kenntnis hatte. Zudem führte er in seiner Eingabe vom 17. August 2009 nicht aus, wann und durch wen er diese Dokumente per DHL bekommen hatte. Seine Begründung, dass er die Dokumente zusammen mit den medizinischen Berichten habe einreichen wollen, um so die Erfolgchancen seines Gesuchs zu erhöhen, vermag nicht zu überzeugen, zumal korrekterweise Letztere der Vorinstanz für die Wiedererwägung ihres Entscheides und Erstere der Beschwerdeinstanz separat hätten eingereicht werden müssen. Letztendlich kann indes die Frage, ob die Beweismittel als neu im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren sind, offen gelassen werden, da es wie dargelegt schon an deren revisionsrechtlichen Erheblichkeit mangelt.

E. 4

Dem Gesuchsteller ist es nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2009 rechtfertigen würden. Das Gesuch vom 17. August 2009 ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Das mit der Eingabe vom 17. August 2009 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich ergeben hat - als aussichtslos zu bezeichnen sind und mithin eine der kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) nicht erfüllt ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 1-3 VGKE) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.